VERORDNUNG (EWG) Nr. 1289/82 DER KOMMISSION

vom 24. Mai 1982

zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich von bestimmten Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 723/81 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absätze 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden können.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 123/82 der Kommission (3) wurden vorläufige Höchstmengen für die Einfuhr in bestimmte Gebiete der Gemeinschaft für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China festgelegt, bis die Ergebnisse der anberaumten Konsultationen vorliegen.

Die Konsultationen vom 22. und 23. März 1982 haben zu einem für beide Seiten befriedigenden Ergebnis geführt. Daher werden endgültige mengenmäßige Beschränkungen für bestimmte Waren für die Jahre 1982 bis 1983 festgelegt und die vorläufigen Höchstmengen hiermit hinfällig.

Die betreffenden zwischen dem 1. Januar 1982 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus China ausgeführten Waren müssen von diesen Höchstmengen für 1982 abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmenge steht der Einfuhr der unter die Höchstmenge fallenden Waren, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung aus China abgesandt wurden, nicht entgegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des eingesetzten Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhren nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorien mit Ursprung in China werden vorbehaltlich von Artikel 2 einer mengenmäßigen Beschränkung unterworfen.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Waren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus China nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich versandt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern anhand eines Schiffsladescheins nachgewiesen wird, daß diese Waren tatsächlich vor diesem Zeitpunkt versandt wurden.

(2) Alle aus China vom 1. Januar 1982 an versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Warenmengen werden von der festgelegten Höchstmenge abgezogen. Die Höchstmengen stehen jedoch der Einfuhr der unter diese Höchstmenge fallenden, aber aus China vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung versandten Waren nicht entgegen.

(3) Die Einfuhren von Erzeugnissen, die von China nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich nach Inkrafttreten dieser Verordnung versandt werden, unterliegen einer doppelten Kontrolle gemäß Anhang V Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 123/82 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1983.

(1) ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1981, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1982, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Mai 1982

Für die Kommission
Wilhelm HAFERKAMP
Vizepräsident

ANHANG

Kategorie Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE Kennziffer (1982)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember	
						1982	1983
25	60.04 B IV b) 2 aa) bb) d) 2 aa) bb)	60.04-51 ; 53 ; 81 ; 83	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	F	1 000 Stück	280 (1)	294 (1)
80	61.02 A		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : A. Säuglingskleidung : Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86	UK	Tonnen	105	111
	61.04 A		Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : A. Säuglingskleidung : Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86 :				
		61.02-01 ; 03 61.04-01 ; 09	Säuglingskleidung aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen				

(1) Für das Jahr 1982/83 wurde eine jährliche Zusatzregelung von 20 000 Stück getroffen.